

Stadt Liestal

REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER BEHÖRDEN, KOMMISSIONEN UND NEBENFUNKTIONEN

vom 19. Dezember 2001
in Kraft ab 01. Januar 2002^{1 2}

Der Einwohnerrat Liestal beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 3 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

§ 1 Allgemeines

Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Inhaberinnen und Inhaber von nebenamtlichen Funktionen beziehen für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung.

§ 2 Einwohnerrat

Der Einwohnerrat ordnet die Bezüge für sich und seine Kommissionen selbst.

§ 3 Stadtrat³

¹ Die Mandatsentschädigung beträgt brutto pro Jahr⁴:

a. Stadtpräsidium im Nebenamt	CHF 100'490.-
b. Vizepräsidium	CHF 50'550.-
c. übrige Mitglieder	CHF 41'940.-

² Im Bedarfsfall kann der Stadtrat eine abweichende Verteilung der Gesamtsumme vornehmen.

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

⁵ Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen ordentlichen Spesenersatz von pauschal CHF 500 monatlich. Damit sind sämtliche Sitzungen, an denen sie aufgrund ihrer behördlichen Tätigkeit teilnehmen, abgegolten. Sitzungsgelder und Spesen, die Dritte ausrichten, fallen in die Stadtkasse. Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen ausserordentlichen, effektiven Spesenersatz für Reisen, auswärtige Verpflegung, auswärtige Unterkunft und dgl. gemäss dem kommunalen Personalrecht.

⁶ Aufgehoben.

⁷ Ab dem 1.07.2008 werden die Entschädigungen des Stadtrates durch den Einwohnerrat vor Beginn jeder Legislaturperiode überprüft und bei Bedarf neu festgesetzt.⁵

§ 4 Übrige Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen⁶

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, des Schulrates für Kindergarten und Primarschule und der Kommissionen beziehen eine Entschädigung von brutto CHF 40.- pro Sitzungs- bzw. Arbeitsstunde. Bei angebrochenen Stunden werden erst ab einer vollen halben Stunde brutto CHF 20.- vergütet.

² Alle übrigen Entschädigungen regelt der Stadtrat in einer Ausführungsverordnung.

§ 4 bis Übergangsbestimmung

Aufgehoben.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion⁷ Basel-Landschaft rückwirkend auf den 01. Januar 2002 in Kraft.

¹ Von der Finanz- und Kirchendirektion mit Verfügung vom 15. Februar 2002 rückwirkend genehmigt.

² Die Änderungen der Teilrevision (§§ 3, 4 und 4bis) vom 28.06.2006 wurden mit Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft vom 29.09.2006 genehmigt und rückwirkend per 1.10.2006 in Kraft gesetzt. Änderungen durch Beschluss des Einwohnerrates vom 23.03.2009 rückwirkend auf den 01.01.2009 in Kraft gesetzt. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am 27.05.2009. Die Änderungen der Teilrevision (formellen Revision) durch Beschluss des Einwohnerrates vom 31.10.2012 genehmigt. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am 09.01.2013.

³ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 31.03.2004, genehmigt mit Entscheid der Finanz- und Kirchendirektion vom 29.09.2004, in Kraft per 1.07.2004.

⁴ Mit Beschluss des Einwohnerrates vom 31.10.2012 gültig ab 01.07.2012. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am 09.01.2013. Änderung von § 3 Abs. 1 gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 10.04.2019 rückwirkend auf 01.01.2019 in Kraft gesetzt. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am 08.05.2019.

⁵ Beschluss des ER vom 28.06.2006.

⁶ Änderung durch Beschluss des Einwohnerrates vom 23.03.2009 rückwirkend auf den 01.01.2009 in Kraft gesetzt. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am 27.05.2009.

⁷ Gem. § 2 lit. i der Verordnung über die Genehmigung der Gemeindereglemente (SGS 140.25) vom 09.03.1999, in Kraft seit 01.07.1999.

Verfügung

Vom 8. Mai 2019 / DS

Stadt Liestal: Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen - Genehmigung

I.

Am 10. April 2019 hat der Einwohnerrat der Stadt Liestal das Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen geändert. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

II.

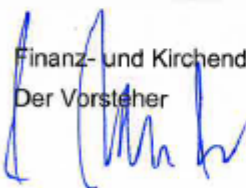
a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindgesetzes (GemG, SGS 180) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 168 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vom 24. Oktober 2017 über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen, SGS 140.25).

b) Die Reglementsänderung ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

III.

://: Die Änderung vom 10. April 2019 des Reglements vom 19. Dezember 2001 über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Stadt Liestal wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2019 (§ 3 Abs. 1) bzw. auf den 1. Juli 2020 (übrige Änderungen) in Kraft gesetzt.

Finanz- und Kirchendirektion
Der Vorsteher



RR Dr. A. Lauber

Verteiler:

- Stadtrat Liestal (per Mail)
- Stabsstelle Gemeinden